

32. Zur Gültigkeit der Gerichtsstandvereinbarung in einem formbedürftigen Vertrag, über dessen Formrichtigkeit Streit besteht.

RPO. § 38.

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. März 1933 i. S. Off. Handelsgesellschaft E. (RL) w. Drahtseilverband Essen GmbH. (Wettl.). II 382/32.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Jahre 1926 hat sich eine Anzahl Firmen des Drahtseilgewerbes, darunter auch die Klägerin, zu dem Drahtseilverband Essen, einem Absatzkartell, zusammengeschlossen. Die verklagte Gesellschaft mbH. ist die Geschäftsstelle und Vertreterin dieses Verbandes. Die Klägerin hat im eigenen Gerichtsstand, beim Landgericht Chemnitz, Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, mit Rücksicht auf die Verbandsbestimmungen gewisse Verkäufe und Lieferungen zu unterlassen und wegen etwaiger Verletzung dieser Unterlassungspflicht an die Beklagte irgendwelche Schadenersatzzahlungen und Vertragsstrafen zu leisten. Die Beklagte hat der Klage auf Grund der in der alten wie in der neuen Satzung des Verbandes sich findenden Bestimmung: „Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen ist Essen“ die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts entgegengesetzt. Beide Vorinstanzen haben die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klägerin bestreitet die Rechtsgültigkeit der Gerichtsstandvereinbarung, weil die Verbandsatzungen, in denen sie mitenthalten ist, nicht dem Formerfordernis des § 1 der Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067) genügen. Dieser Gegenstand schlägt nicht durch.

Sowohl die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt (Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen), RGBl. I S. 311, 328, als auch die über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kap. VI (Kartellgericht), RGBl. I S. 285, 289, haben

den § 1 KartVo. unverändert gelassen. Er bestimmt, daß Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten, der schriftlichen Form bedürfen, und trifft daher auf den Drahtseilverband in Essen zu. Jedoch enthält er keine besondere Bestimmung über eine Gerichtsstandsvereinbarung, und auch der Zweck des Schriftlichkeitserfordernisses, im öffentlichen Interesse eine wirksame Aufsicht über derartige Verträge und Beschlüsse zu ermöglichen (Fay-Tschierschky KartVo. § 1 Anm. 21 S. 141 und das Urteil des Kartellgerichts vom 13. Dezember 1932 K 662/31 i. S. der Beklagten gegen B.), erfordert es nicht, gerade diese Vereinbarung für sich allein als formbedürftig zu erklären. Ein besonderer Wichtigkeitsgrund, etwa ein Verstoß gegen die guten Sitten, kommt bei ihr nicht in Betracht, ist jedenfalls im vorliegenden Fall nicht behauptet. Deshalb kommt es darauf an, ob das für den Kartellvertrag als Ganzes vorgeschriebene Formerfordernis gemäß der der Ausföhrung des Vorderrichters entgegengesetzten Meinung der Revision zur Folge hat, daß die Gerichtsstandsvereinbarung ohne den Vertrag im ganzen nicht gelten kann. Die Erläuterungswerke zur Kartellverordnung, die sich über die Art und den Umfang des Formerfordernisses des § 1 nicht einig sind (vgl. Goldbaum Kartellrecht 2. Aufl. § 1 S. 50), sagen hierüber nichts. Die Erläuterungswerke zur Zivilprozeßordnung von Stein-Jonas 14. Aufl. § 38 Bem. II 1 d und (mit Berufung auf RGZ. Bd. 87 S. 7) Sydow-Busch 20. Aufl. § 38 Anm. 2 a. E. sind der Ansicht, die Gerichtsstandsvereinbarung bedürfe der Form nicht, auch wenn sie als Anhang zu einem formbedürftigen Vertrag abgeschlossen sei. Seuffert-Walsmann 3. Aufl. § 38 Anm. 3 behandelt den besonderen Fall der Wichtigkeit des Hauptvertrags wegen Formmangels nicht ausdrücklich, ebensowenig Rosenbergs Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 3. Aufl. (1931) § 36 I 1. Lekteler erklärt unter Anführung von RGZ. Bd. 87 S. 7, die Gerichtsstandsvereinbarung als Bestandteil eines umfassenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrags werde „im Zweifel“ von dessen Unwirksamkeit nicht mitbetroffen, da das vereinbarte Gericht in der Regel auch über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entscheiden solle (wie stets in den Fällen des § 29 ZPO.). Dafür spricht hier nach der zutreffenden Ausföhrung des Vorderrichters, daß

nach § 26 der neuen Satzung des Drahtseilverbandes dem Schiedsgericht ausdrücklich das Befinden über die Gültigkeit des Abkommens und seiner einzelnen Bestimmungen zugewiesen ist. Sellwig Lehrbuch des Zivilprozeßrechts Bd. 2 § 106 III d (1907) nimmt „im Zweifel“ das Umgekehrte an, nämlich die Nichtigkeit mit dem Hauptvertrag, wenn dieser wegen eines Formmangels nichtig ist. Diese Ansicht ist zeitlich vor dem Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1915 (RGZ. Bd. 87 S. 7) aufgestellt, ebenso ohne nähere Begründung die Ansicht von Foerster-Kann 3. Aufl. (1913) ZPO. § 38 Anm. 2b, woselbst allgemein für Fälle, in denen die Gerichtsstandsvereinbarung eine Nebenabrede zu einem privatrechtlichen Vertrag bildet, gesagt ist, in entsprechender Anwendung des § 139 BGB. auf die prozeßrechtliche Vereinbarung des Gerichtsstandes sei auch diese mit dem übrigen Vertrag nichtig. Das genannte Urteil behandelt zwar auch nicht gerade den Fall der Nichtigkeit des materiellen Vertrags wegen Formmangels. Aber es gibt die allgemeine Regel, daß ausschlaggebend ist, ob der Gerichtsstand für den Fall des Entstehens von Streitigkeiten über die aus dem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten vereinbart ist und hierunter auch der Streit über die Rechtswirksamkeit des Vertrags fällt oder nicht, und daß ersterenfalls die Vereinbarung eine selbständige Bedeutung hat und daher von dem Bestand des Vertrags unabhängig ist. Danach handelt es sich wesentlich um eine Auslegungsfrage. Überall da, wo nicht die Gerichtsstandsvereinbarung selbst einer Form unterworfen ist, kann regelmäßig diese nach § 38 ZPO. formfreie Vereinbarung nicht gerade daran scheitern, daß die für den materiellen Vertrag vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist. Der für das materielle Rechtsgeschäft gültige § 139 BGB. greift als gesetzliche Regel nicht Platz, wenn damit die prozeßrechtliche Vereinbarung des Gerichtsstands verbunden wird. Diese Vereinbarung muß in aller Regel gerade auch für den wichtigsten Streitfall, daß der Bestand des Vertrags geleugnet oder angefochten wird, als gewollt angesehen werden. Nur dies entspricht den Interessen der Beteiligten, die damit wissen, wohin sie sich zu wenden haben. Mit dem Vorderrichter ist daher die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu bejahen.